

Vernehmlassung : im Grundsatz grosse Zustimmung, in Einzelfragen Meinungsvielfalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In diesen Tagen werden die letzten redaktionellen Änderungen vorgenommen, die Texte ins Französische übersetzt. Die Druckerei bereitet alles vor, damit anfangs Dezember alle SKOS-Mitglieder ein Gratis-Exemplar der Richtlinien erhalten werden. Ausserlich werden die Richtlinien die Form eines Ringordners haben. Ein Stichwortverzeichnis wird den Einsatz der Richtlinien als Arbeitsinstrument erleichtern.

Die SKOS-Mitglieder werden mit einem Bestelltalon bedient. Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden unterschiedliche Preise angesetzt werden. Im

weiteren ist vorgesehen, dass die SKOS-Richtlinien später ebenfalls in einer EDV-Version erscheinen.

Am 4. Dezember 1997 wird die traditionelle Kongresshaus-Tagung der SKOS der Einführung der neuen Richtlinien gewidmet sein.¹ Die SKOS wird bei den Kantonen abklären, ob diese selber Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu den neuen SKOS-Richtlinien anbieten. Auf Anfrage hilft die SKOS bei Einführungsveranstaltungen der Kantonalen Konferenzen, der Kantone oder der Schulen für Sozialarbeit mit und stellt Materialien zur Verfügung. cab

Vermehmlassung: Im Grundsatz grosse Zustimmung, in Einzelfragen Meinungsvielfalt

Offiziell waren die Kantone, die grösseren Städte, die kantonalen Konferenzen, Hilfswerke, Verbände und Parteien zur Vernehmlassung eingeladen worden. Es sind aber auch zahlreiche Schreiben von kleineren Sozialdiensten, Gemeinden und Organisationen eingegangen. Um die Auswertung zu erleichtern, waren durch die SKOS fünf Fragen vorgegeben worden. Die wichtigsten Ergebnisse und Aussagen in der Vernehmlassung werden nachfolgend unter Stichworten zusammengefasst.

- **Definition des absoluten, verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums:** Die grosse Mehrheit der Kantone, Städte, Hilfswerke und das Bundesamt für Polizeiwesen begrüssen, dass die SKOS-Richtlinien das verfas-

sungsrechtlich geschützte Existenzminimum konkretisieren und festlegen. Mit den SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Unterstützung wird das *soziale Existenzminimum* festgelegt, das Unterstützten die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht und das Abgleiten in die Randständigkeit verhindern soll. Indem die SKOS sich in ihren Richtlinien ebenfalls zum absoluten Existenzminimum äussert, werden Leitplanken für Leistungskürzungen festgelegt und aufgezeigt, in welchem Ausmass Sanktionen verhängt und Kürzungen vorgenommen werden dürfen.

- **Pauschalisierung der Leistungen:** Der Grundsatz, die Berechnung der Unterstützungsleistungen zu vereinfachen und in Pauschalbeträgen, abgestuft

¹ An der Kongresshaus-Tagung werden sich ebenfalls Arbeitsintegrationsprogramme aus allen Landesteilen der Schweiz in einer Ausstellung vorstellen.

nach Haushaltgrössen, festzulegen, wird unterstützt. Damit wird einerseits die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Unterstützten gefördert, andererseits werden bei den überlasteten Sozialdiensten Kräfte für die Beratung freigesetzt.

- **Bandbreite bei den Pauschalbeträgen für den Lebensunterhalt:** Im Grundsatz wurde die Einführung einer Bandbreite positiv aufgenommen. Damit kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Lebensstandard regional unterschiedlich ist. Dagegen bestehen bei den für die SKOS-Richtlinien massgebenden Lebenshaltungskosten kaum Unterschiede zwischen den Regionen. Mehrheitlich wünschten die Vernehmlassungsteilnehmer deshalb, die Bandbreite möglichst eng zu halten, um der Sogwirkung der Zentren auf Sozialhilfesuchende nicht Vorschub zu leisten und die rechtsgleiche Behandlung zu sichern.

- **Höhe der Pauschalbeträge für den Lebensunterhalt:** Deutlich wurde in den Vernehmlassungsantworten gewünscht, dass die Pauschalbeträge und die Bandbreite so ausgestaltet werden, dass diese nicht unter das Niveau des betriebsrechtlichen Existenzminimums fallen. Im Grundsatz wurde nicht bestritten, dass die Pauschalbeträge mit zunehmender Grösse der Haushaltungen stärker degressiv abgestuft werden als heute. Vorbehalte wurden in verschiedenen Stellungnahmen zu den Pauschalbeträgen für Familien mit mehreren älteren Kindern gemacht. Für diese Haushalte hätten die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Pauschalbeträge Abstriche gegenüber den bisherigen Leistungen zur Folge, was sozial- und jugendpolitisch bedenklich wäre.

- **Anreiz- und Sanktionssystem:** Das vorgeschlagene System wird mehrheitlich begrüsst. Die Betroffenen könnten dadurch stärker in den Hilfsprozess eingebunden und die Selbsthilfe und Eigenverantwortung gefördert werden. In verschiedenen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die gerechte Anwendung ein hohes Mass an Professionalität verlangt. Gegen ein ausgeprägtes Anreizsystem wurde eingewendet, unterstützte Personen und Familien würden damit besser gestellt als nicht Unterstützte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Konkrete Leitplanken wurden bei den Sanktionen als unerlässlich bezeichnet. Die Hilfswerke befürchten, dass Sanktionen häufig die «Falschen» treffen: Kinder und Jugendliche.

- **Berufliche und soziale Integration:** Als Ergänzung zu den individuellen Integrationshilfen sollte ein Teil der Richtlinien Integrationsprogrammen für Langzeitarbeitslose gewidmet sein. Die Kantone der Romandie wünschten, dass dieses Kapitel vollständig überarbeitet und besser auf die in der Westschweiz bereits eingeführten kantonalen Modelle abgestimmt wird. Diesem Anliegen wird die SKOS Rechnung tragen.

Alle am Projekt Richtlinien-Revision Beteiligten der SKOS haben die in der Vernehmlassung eingebrachten Anregungen und Stellungnahmen ernst genommen und ihnen bei der Überarbeitung weitgehend Rechnung getragen. Das Resultat, die nun beschlossenen SKOS-Richtlinien 1998 unterscheiden sich deshalb in wesentlichen Punkten von der Vernehmlassungs-Vorlage. Was ab dem 1. Januar 1998, in der Sozialhilfe in der Schweiz gelten soll, wird im nachstehenden Beitrag dargestellt. *cab*